

## **Satzung**

Therapiezentrum Spatzenscheune e.V.i.G.

## **Inhalt**

<b>I. Grundlagen des Vereins</b>	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins	4
<b>II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen</b>	5
§ 4 Mitglieder des Vereins, Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Ausschluss aus dem Verein und Vereinstrafen	6
§ 7 Beitragsleistungen- und Pflichten	6
§ 8 Abwicklung des Beitragswesens	7
§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein	8
§ 10 Vereinskommunikation	9
<b>III. Die Organe des Vereins</b>	9
§ 11 Organe des Vereins	9
§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz	9
§ 13 Mitgliederversammlung	11
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	13
§ 15 Gesamtvorstand	14
§ 16 Beschlussfassung des Gesamtvorstands	14
<b>IV. Vereinsleben</b>	15
§ 17 Vereinsordnungen	15
§ 18 Datenschutz	16
§ 19 Haftungsbeschränkungen	17
§ 20 D&O-Versicherung des Vereins	17
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	17
§ 21 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	17
§ 22 Gültigkeit der Satzung	18

## **I. Grundlagen des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

„Therapiezentrum Spatzenscheune“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

(3) Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, der Hilfe für Behinderte, des Sports.

(3) Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Durchführung von sportlichen und therapeutischen Angeboten mit dem Pferd für Menschen mit und ohne Behinderung;

- b) Durchführung von Angeboten basierend auf einem reformpädagogischen Reitlernkonzept für Kinder mit pädagogischen Spielen und dem Ziel eine ganzheitliche, persönliche Förderung und eine solide Basis der Reit- und Pferdekunde zu schaffen;
- c) Durchführung von Angeboten für Senioren zur Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit;
- d) Durchführung von pferdegestützten Coachings zur Problemlösung, Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung im Rahmen der Jugendhilfe und Erwachsenenbildung;
- e) Durchführung von Angeboten der heilpädagogischen Förderung mit dem Pferd in Kooperation mit Verbänden, Vereinen und Trägern der Jugend- und Sozialhilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins**

(1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.

(2) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

(3) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrungen, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 4 Mitglieder des Vereins, Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsadresse zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (4) Im Falle der Ablehnung ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod oder Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

(4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. d.J.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein und Vereinsstrafen**

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht bezahlt hat.

(2) Anstelle eines Vereinsausschlusses kann der Gesamtvorstand auch folgende Vereinsstrafen verhängen:

a) den zeitweiligen Ausschluss aus dem Verein,

b) das Nutzungsverbot der Vereinsanlagen- und einrichtungen. Das Nutzungsverbot kann bis zu einem Jahr verhängt werden. Ein Verstoß gegen das Nutzungsverbot kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

(3) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

(5) Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

## **§ 7 Beitragsleistungen- und Pflichten**

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfachen Beschluss.

(2) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

(3) Die Beitragshöhe kann bei Bedarf nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(5) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

(7) Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig veranlagt.

(8) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(9) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.

(10) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

## **§ 8 Abwicklung des Beitragswesens**

(1) Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar d.J. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

## **§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter [www.xy.de](http://www.xy.de) eingesehen werden kann.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (2) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## **§ 10 Vereinskommunikation**

(1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

(2) Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter [www.spatzenscheune.de](http://www.spatzenscheune.de) verfügbar.

(3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

### **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz**

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine angemessene entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Bei Verträgen, im Sinne des Absatzes 4 die den geschäftsführenden Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit im reittherapeutischen Bereich ein angemessenes Entgelt, welches den Mindestlohn berücksichtigt und sich nach der wöchentlichen vertraglichen Arbeitszeit richtet, die Grundlagen sind in einem gesonderten Arbeitsvertrag erfasst.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Verträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26a EStG (Ehrenamt-/Übungsleiterpauschale) an Mitglieder oder sonstige Dritte vergeben.

(6) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

(7) Bei Bedarf und im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen.

(8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(10) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(11) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands
- b) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands
- c) Entlastung des Gesamtvorstands
- d) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen
- e) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- f) Beschlussfassung über ein auszuschließendes Mitglied, sofern es sich um ein Mitglied des Gesamtvorstandes handelt.
- g) Bestimmung eines Versammlungsleiters, sofern 1. und 2. Vorstand nicht anwesend sind.
- h) Bestimmung eines Vertreters des Schriftführers, sofern der Schriftführer nicht anwesend ist.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

(9) Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(11) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar in ein Vereinsamt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen.

(12) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist ein weiterer, entscheidender Wahlgang durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten auf Seiten eines Einzelnen, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

## **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist insbesondere die Leitung und operative Geschäftsführung, sowie die strategische Ausrichtung des Vereins und die Spendenakquisition und -verwendung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (9) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## **§ 15 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer und
- d) bis zu sechs Beisitzern.

(2) Der Gesamtvorstandes ist zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
- b) Planung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Vereins und seinen Mitarbeitern;
- c) Veranstaltungsmanagements (z.B. Planung, Vorbereitung, verwaltungsmäßige Abwicklung und Betreuung der Teilnehmer und finanzielle Abwicklung);
- d) Berufung von Nachfolgern für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstands;
- e) Unterstützung oder vollständige Übernahme eines Fachgebietes (auch durch Beisitzer).

## **§ 16 Beschlussfassung des Gesamtvorstands**

(1) Der Gesamtvorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.

(2) Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

(4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

(5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Präsenzsitzungen des Gesamtvorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

(7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

(8) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.

(9) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

#### **IV. Vereinsleben**

##### **§ 17 Vereinsordnungen**

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung;
- c) Beitragsordnung;
- d) Wahlordnung;
- e) Jugendordnung;
- f) Datenschutzordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 18 Datenschutz**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch Gesamtvorstand beschlossen wird.

(4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 19 Haftungsbeschränkungen**

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 20 D&O-Versicherung des Vereins**

(1) Der Verein schließt für die Mitglieder des Gesamtvorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).

(2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Gesamtvorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

(3) Der Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder pro Schadensfall beträgt 0 Euro.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

## § 22 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1.	Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
2.	Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
3.	Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
4.	Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
5.	Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
6.	Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
7.	Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift